

vom 6. April 1977
rückwirkend in Kraft getreten zum 6. Februar 1974,
zuletzt geändert am 21. November 2008,
in Kraft getreten am 1. Januar 2009.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung und Versorgungsgebiet	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Anschlussantrag	3
§ 5 Wärmelieferung	4
§ 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis	5
II. Leitungen und Wärmezähler	
§ 7 Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitungen	6
§ 8 Herstellung der Verbrauchsanlagen	6
§ 9 Unterhaltung und Betrieb der Verbrauchsanlagen	7
§10 Wärmezähler	7
III. Wärmeversorgungsbeitrag	
§11 Erhebungsgrundsatz	8
§12 Gegenstand der Beitragspflicht	8
§13 Beitragspflichtiger	8
§14 Beitragsmaßstäbe	8
§15 Beitragssätze	9
§16 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld	9
§17 Vorauszahlung	9
IV. Heizgebühren	
§18 Erhebungsgrundsatz	9
§19 Gebührenschuldner	9
§20 Zählertarif	10
§21 Grundgebühr	10
§22 Gemessene Wärmemenge	10
§23 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen	11
§24 Anzeigepflichten	11
§25 Umsatzsteuer	12
V. Zwangsmittel	
§25a Zwangsgeld und Ersatzvornahme	12
§26 Sperrung der Wärmelieferung	12
§27 Übergangsregelung	13

„Die Reinhaltung der Luft ist angesichts der steigenden Bedeutung des Umweltschutzes ein Gebot der Zeit, dem in Zukunft auch im Städtebau stärker entsprochen werden muss. Dies erfordert eine zentrale Wärmeversorgung (Fernheizung) mit der Möglichkeit einer umweltfreundlicheren Abgasableitung. Um eine optimale Wirkung zu erreichen, ist sie auf lange Sicht für das ganze Stadtgebiet notwendig; aus technischen Gründen kann und soll sie aber zunächst nur für neue Wohngebiete verwirklicht werden.“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung und Versorgungsgebiet

(1) Die Stadt betreibt für die in Absatz 2 genannten Gebiete die öffentliche Wärmeversorgung (Fernheizung) als Zweig des Eigenbetriebes "Stadtwerke Böblingen".

(2) Die Versorgungsgebiete umfassen:

- a) Grund, Fazeler, Steidach, Steinung, Unterer Brühl und Hummelklee,
- b) Schönaicher Weg, Murkenbachweg und Steinweg,
- c) Diezenhalde, Röte, Freie Lehle, Reutenen, Nebelloch, Oberer Tiergarten und Röhler Weg,
- d) Heusteige, Furtrain, Wasserberg, Leimengrube und Baumgarten,
- e) Dagersheim Ost, Süd und Nord.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtsplänen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehend genannten Begriffe sind in dieser Satzung im folgenden Sinne verwendet:

1. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jedes im Grundbuch eingetragene Flurstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
2. Anschlusspflichtiger (Anschlussnehmer) ist der Grundstückseigentümer. An dessen Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Steht das Eigentum an dem Grundstück oder an einem Erbbaurecht mehreren gemeinschaftlich zu, so gilt für ihre Vertretung bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Anschlusspflichtiger die Vorschrift in § 6 Abs. 5.
3. Als Wärmeabnehmer gelten der Anschlusspflichtige, alle sonstigen zur Entnahme von Wärme auf dem Grundstück Berechtigten sowie Jeder, der der öffentlichen Wärmeversorgung tatsächlich Wärme entnimmt.

(2) Die in der Satzung verwendeten Begriffe für Leitungen und sonstige Anlagen bedeuten

1. Versorgungsleitung = Wärmeleitung innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abgehen,
2. Anschlussleitung = Wärmeleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wärmezähleranlage oder bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude
3. Wärmezähleranlage = Anlage zwischen Anschluss- und Verbrauchsleitung, und Übergabestation bestehend aus Eingangsabsperrventil, Wärmezähler, Ausgangssperrventil und Kurzschlussstrecke mit Abschlussventil
4. Verbrauchsleitung = Wärmeleitung im Grundstück oder im Gebäude hinter der Wärmezähleranlage oder der Hauptabsperrvorrichtung
5. Heizwasser = Wärmeträger
6. Anschlusswert = Höchstmenge der Wärmelieferung in kcal je Stunde oder Heizwasserdurchlauf in cbm je Stunde

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer der im Versorgungsgebiet der öff. Wärmeversorgung gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme benötigt wird, an die Fernheizung anzuschließen.

(2) Die Benutzungspflichtigen der angeschlossenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für die Heizung ihrer Räume und die Brauchwasseraufbereitung aus der öff. Wärmeversorgung zu decken; dies gilt insbesondere für Bäder und Waschbecken.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 kann auf Antrag befreit werden, wenn das private Interesse daran die öffentlichen Belange übersteigt; die Befreiung kann widerrufen werden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

§ 4

Anschlussantrag

(1) Den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und spätere Änderungen des Anschlusses hat der Anschlussnehmer bei den Stadtwerken zu beantragen.

(2) Der Antrag ist auf Vordruck zu stellen und mit einem Lageplan sowie einer Beschreibung und Ausführungszeichnung der geplanten Anschlussleitung und Verbrauchsanlage mit Wärmebedarfsberechnung zu belegen. Der Antrag hat außerdem zu enthalten:

1. Den Namen des Installateurs, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
2. die Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wärme verwendet werden soll.

§ 5 Wärmelieferung

- (1) Die Stadtwerke liefern die zum Betrieb der auf den angeschlossenen Grundstücken installierten Wärmeabgabeeinrichtungen erforderlichen Wärmemengen. Die Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur nach Genehmigung der Stadtwerke und zu den gleichen Bedingungen zulässig.
- (2) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wärmelieferung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt werden.
- (3) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wärmelieferung werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit vorher öffentlich oder durch andere geeignete Benachrichtigungsmittel bekanntgegeben.
- (4) Bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmelieferung steht den Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die Stadtwerke für Heizwasserverluste, die innerhalb seiner Verbrauchsleitung aus nicht sachgemäßer Ausführung und Bedienung entstehen, zu entschädigen.
- (6) Der Wärmeträger Heizwasser bleibt Eigentum der Stadtwerke. Die Anlage im Gebäude darf nur mit Genehmigung der Stadtwerke entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass wegen Gefahrenabwendung (Rohrbruch innerhalb des Gebäudes) sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Anlage darf nur mit Heizwasser neu gefüllt werden, die Füllung darf nur über eine Messeinrichtung der Stadtwerke ausgeführt werden. Die wahlweise Wärmelieferung aus dem Netz der Stadtwerke und einer anderen Wärmequelle oder der Anschluss zur Aushilfe oder Ergänzung anderer Wärmequellen ist nicht gestattet.
- (7) Die Wärmeversorgung für Raumheizzwecke und für Warmwasserbereitung wird entsprechend der Außentemperatur geregelt; sie ist ganzjährig in Betrieb.
- (8) Die bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlusswert) wird bei Wärmelieferung für Raumheizzwecke in der Regel nach den einschlägigen DIN-Vorschriften ermittelt. Im Übrigen wird die Wärmeleistung nach den Eigenschaften der Anlage ermittelt.
- (9) Der Abnehmer darf die nach Abs. 8 festgelegte Wärmeleistung (Anschlusswert) ohne vorherige schriftliche Abmachung mit dem Wärmelieferer nicht überschreiten.
- (10) Die Hauptsperrentile dürfen vom Benutzungspflichtigen nur bei Gefahr geschlossen oder auf Aufforderung der Stadtwerke nach deren Anweisung betätigt werden. Das Wiederöffnen darf nur auf Anordnung der Stadtwerke erfolgen.

(11) Die Entfernung oder Beschädigung der von den Stadtwerken an den Anlagen angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

(1) Duldung des Anschlusses:

Die Anschlusspflichtigen haben die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die der Versorgung ihres Grundstücks sowie anderer in dem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke dienen, ohne besonderes Entgelt zu dulden.

(2) Duldung des Zutritts zu den Wärmeversorgungsanlagen:

Den Beauftragten der Stadtwerke ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wärmezähler, zur Durchführung von Reparaturen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

(3) Anzeigen- und Auskunftspflichten:

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wärmezählern den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Festsetzung des Wärmeverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wärmeversorgung erforderlich sind.

(4) Haftung:

Der Wärmeabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wärmeversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussnehmer. Der Haftende hat die Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Gemeinsames Anschluss- und Benutzungsverhältnis:

Unbeschadet der Bestimmungen für die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haften mehrere Mieteigentümer wie auch mehrere Wärmeabnehmer, die über einen gemeinsamen Wärmezähler versorgt werden, gemeinsam für ihre Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen den Stadtwerken gemeinsam einen Vertreter benennen, der für alle Mitbeteiligten den Stadtwerken gegenüber handlungsbefugt ist. Geschieht dies nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für alle übrigen wirksam.

II. Leitungen und Wärmezähler

§7

Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitungen mit der Wärmezähleranlage werden von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten und erneuert.

(2) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindungen mit der Versorgungsleitung haben. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung gebaut werden.

(3) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und in das Gebäude und die lichte Weite der Zuleitung bestimmen die Stadtwerke; hierbei werden berechnete Belange des Anschlusspflichtigen berücksichtigt. Der Abstand zwischen Hauseinführung und Wärmezähleranlage darf nicht mehr als 5m betragen. Der Antragsteller hat kostenlos einen geeigneten Raum für die Übergabestation mit Wärmezähleranlage zur Verfügung zu stellen. Änderungswünsche werden gegen Kostenersatz ausgeführt.

§8

Herstellung der Verbrauchsanlagen

(1) Die Herstellung und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch sachkundige Installateure (Einrichter) ausgeführt werden.

(2) Die Ausführung der Verbrauchsanlagen muss den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadtwerke entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind. Alle Leitungen, die längere Zeit außer Betrieb und der Frostgefahr ausgesetzt sind, müssen mit besonderen Absperr- und Entleerventilen versehen sein.

(3) Die Stadtwerke können Änderungen in der Planung von Verbrauchsanlagen (vgl. § 4 Abs. 2) verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen.

(4) Die Verbrauchsanlage wird von den Stadtwerken an die Anschlussleitung angeschlossen. Sie darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Anstände ergeben hat.

(5) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsanlage gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 9

Unterhaltung und Betrieb der Verbrauchsanlagen

(1) Die Verbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass die öffentlichen Wärmeversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Heizwassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wärme und Heizwasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers.

(2) Während der kalten Jahreszeit hat der Wärmeabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden.

§ 10

Wärmezähler

(1) Die Stadtwerke stellen den Wärmeverbrauch durch Wärmezähler fest.

(2) Die Stadtwerke beschaffen die Wärmezähler, lassen sie auf ihre Kosten einbauen und unterhalten sie. Die Stadtwerke wählen die passende Bauart und Größe und bestimmen den Standort der Zähler.

(3) Die Wärmezähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Stadtwerke geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wärmeabnehmer kann auch in der Zwischenzeit eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers tragen, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Stadtwerke, sonst die Wärmeabnehmer.

(4) Der Wärmeabnehmer darf an Wärmezählern und an deren Standort nichts ändern, er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadtwerke vorgenommen werden.

(5) Der Wärmeabnehmer hat Wärmezähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Stadtwerke verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.

(6) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wärmeabnehmer gestattet. Alle den Zwischenstand betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wärmeberechnung zugrunde zu legen.

III. Wärmeversorgungsbeitrag

§ 11 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Anlagen der öffentlichen Wärmeversorgung einen Wärmeversorgungsbeitrag.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wärmeversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 13 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 14 Beitragsmaßstäbe

(1) Der Wärmeversorgungsbeitrag bemisst sich nach den Geschoßflächen und Anschlussleitungen.

(2) Beitragsmaßstäbe sind

1. die zulässigen Geschoßflächen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan
2. die Zahl der erforderlichen Anschlussleitungen
3. wird die zulässige Geschoßfläche bei der Bebauung des Grundstücks oder bestehender Gebäude durch Anbauten, Aufbauten oder Ausbauten des Dachgeschosses oder

Untergeschosses überschritten, so wird der Wärmeversorgungsbeitrag nach der tatsächlichen Bebauung berechnet oder nachberechnet.

§ 15 Beitragssätze

Der Wärmeversorgungsbeitrag beträgt:

- a) 20,45 EUR je m² Geschoßfläche
- b) 2 045,17 EUR je Anschlussleitung bis einschließlich DN 25
2 556,46 EUR je Anschlussleitung DN 32 und DN 40
3 067,75 EUR je Anschlussleitung ab einschließlich DN 50.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht

(1) sobald das Grundstück an die öffentliche Wärmeversorgung angeschlossen werden kann oder nach § 12 Abs. 2 angeschlossen wird.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 17 Vorauszahlung

Es werden Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben, sobald mit der Herstellung der Versorgungsleitung begonnen wird.

IV. Heizgebühren

§ 18 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der Wärme und für deren Verbrauch erheben die Stadtwerke nach einem Zählertarif Heizgebühren.

§ 19 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Heizgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Inhaber von Erbbaurechten, Wohnungseigentum und Wohnungserbbaurechten stehen dem Grundstückseigentümer gleich.

(3) Beim Übergang des Eigentums hat der bisherige Anschlussnehmer die Heizgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten in dem das Eigentum übergegangen ist.

§ 20 Zählertarif

(1) Beim Zählertarif setzt sich die Heizgebühr zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 21) und
- b) einer Verbrauchsgebühr.

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 22) beträgt 64,30 € je Megawattstunde (MWh), einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 76,52 €.

§ 21 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Anschlusswert erhoben. Sie beträgt je Kilowatt Anschlusswert 9,10 EUR jährlich.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wärmezähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wärmelieferung wegen Wärmemangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr berechnet.

§ 22 Gemessene Wärmemenge

(1) Die Wärmemenge, die ein den Normen entsprechender Wärmezähler richtig anzeigt, gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre oder Rohrbrüche hinter dem Wärmezähler, verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wärmezähler über die nach der Eichordnung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wärmezähler stehen geblieben, so schätzen die Stadtwerke den Wärmeverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wärmeverbrauch zur Berechnung der Heizgebühren festgestellt wird. Die Wärmezähler werden in der Regel einmal im Jahr abgelesen. Technische Überprüfungen entsprechend § 10 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind jeweils auf Ende eines jeden zweiten Monats Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zulegen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist der voraussichtliche Wärmeverbrauch zu schätzen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (5) Die Heizgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Vorauszahlungen
(Absatz 3) jeweils auf Ende eines jeden zweiten Monats.

§ 24

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken anzuzeigen:
1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wärmeversorgung angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Heizgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt.

§ 25 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe.

V. Zwangsmittel

§ 25a Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können die Stadtwerke ein Zwangsgeld bis zu 255,65 EUR festsetzen. Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angekündigt werden. Vor seiner Festsetzung muss die in der Ankündigung gesetzte angemessene Frist verstrichen sein. Satz 2 gilt nicht bei Verstößen gegen Verbotsvorschriften.

(2) Weigert sich der Verpflichtete, die ihm in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, so können die Stadtwerke diese Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch ihre Beauftragten vornehmen lassen (Ersatzvornahme), Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wenn es erforderlich ist, eilbedürftige Maßnahmen zu treffen, um Schäden von den öffentlichen Einrichtungen abzuwenden, so können die Stadtwerke in jedem Fall anstelle und auf Kosten des Verpflichteten handeln.

§ 26 Sperrung der Wärmelieferung

(1) Ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 25 erfolglos geblieben und ist eine Ersatzvornahme nicht möglich, so können die Stadtwerke bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen sonstige die öffentliche Wärmeversorgung betreffenden Anordnungen die Wärmelieferung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einstellen. Als schwerwiegende Verstöße kommen insbesondere in Betracht:

1. Die unerlaubte Entnahme von Wärme aus der öffentlichen Wärmeversorgung und der Verstoß gegen die von den Stadtwerken angekündigten Verwendungsverbote und Verbrauchsbeschränkungen
2. die unbefugte Abgabe von Wärme an Dritte (§ 8 Abs. 5)
3. die Duldung störender Einwirkungen der Verbrauchsanlage eines Wärmeabnehmers auf die Verbrauchsanlage anderer Wärmeabnehmer oder auf die öffentliche Wärmeversorgung
4. die Nichtbezahlung fälliger Beträge trotz Beitreibungsmaßnahmen.

(2) Tritt durch Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, gegen die besonderen Versorgungsbedingungen im Einzelfall oder gegen sonstige, die öffentliche Wärmeversorgung betreffenden Anordnungen eine Gefahr für die öffentliche

Wärmeversorgung, die Verbrauchsanlage anderer Wärmeabnehmer oder eine Gefährdung der Gesundheit der Wärmeabnehmer ein, so kann die Wärmelieferung fristlos eingestellt werden.

(3) Zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Wärmelieferung sind die Stadtwerke erst nach Wegfall des Grundes für die Wärmesperre verpflichtet.

§ 27 Übergangsregelung

Für Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 1, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen sind, entsteht die Beitragsschuld und Anschlusspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Übersichts (Stadt-)pläne im Maßstab 1:15 000 zu § 1 Absatz 2 der Wärmeabgabesatzung liegen öffentlich aus. Sie können bei den Stadtwerken, Einkaufszentrum, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.